



## Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen

Erstantrag

Folgeantrag (Pflichtangabe, bitte kennzeichnen)

Antragsteller/in:

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

**Antrag wird gestellt für folgende Liegenschaft:**

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Ortsteil: \_\_\_\_\_

Anzahl der Bewohner: \_\_\_\_\_

Debitorennummer:

(bitte aus Abgabebescheid übernehmen) \_\_\_\_\_

**Hiermit beantrage ich, die Befreiung gem. § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung für biogene Abfälle.**

Die auf dem o. g. Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe werden von mir ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG so behandelt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer nicht entsteht. Eine ordnungsgemäße Verwertung auf dem Grundstück für die Ausbringung des Produkts in Form einer gärtnerischen oder landwirtschaftlichen genutzten Fläche (keine Rasenflächen) von mindestens 50 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner ist auf dem Grundstück vorhanden. Dies weise ich mit folgenden Unterlagen nach:

- ✓ Lichtbild(er) von der gärtnerischen oder landwirtschaftlichen genutzten Fläche
- ✓ Lageplan mit einskizzierter Fläche (kostenfrei abzurufen im Geoinformations-Portal des Landes Hessen über den Link <https://gds.hessen.de>)

Mir ist bewusst, sofern die Stadt Niddatal feststellt, dass regelmäßig Bioabfall unzulässig in den Restabfallbehälter eingefüllt wird, die Stadt Niddatal die Befreiung jederzeit widerrufen, und die Aufstellung eines Bioabfallbehälters angeordnet werden kann. Ich habe darüber Kenntnis, dass im Falle einer Genehmigung des Antrages, diese unter Vorbehalt befristet auf drei Jahre erfolgt. Einen Verlängerungsantrag werde ich rechtzeitig vor Ablauf der Befristung schriftlich stellen.

Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Stadt Niddatal die Einhaltung der Voraussetzungen jederzeit vor Ort überprüfen können (§ 17 Abs 1 der Abfallsatzung).

Für die erstmalige Antragsstellung wird gemäß § 21 Abs. 2, der Abfallsatzung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 Euro erhoben. Für eine beantragte Verlängerung ist eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro fällig. Die ausgefüllten Anträge senden Sie bitte per E-Mail an [abfall@niddatal.de](mailto:abfall@niddatal.de).

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)